

ten. Der letzte Satz ist überflüssig, da die positive Diskriminierung der Frauen auch aus Art. XV (3)-(5) GG abgeleitet werden kann.²²⁶¹

2.6. *Recht auf Gesundheit*

Gemäß Art. XX (1) GG „hat jeder das Recht auf Erhaltung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit.“²²⁶² Der Wortlaut des Grundgesetzes sichert also die Gesundheit nicht mehr „auf höchstmöglichem Niveau“, wie § 70/D (1) Verf. es tut.²²⁶³ In Art. XX (2) GG werden die Maßnahmen aufgelistet, durch die das Recht auf Gesundheit umgesetzt werden soll.²²⁶⁴ Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Versorgungsniveau besteht jedoch weiterhin nicht.

2.7. *Menschenwürdiges Wohnen*

Art. XXII GG deklariert, dass „Ungarn anstrebt, jedem menschenwürdige Wohnmöglichkeiten und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu sichern.“²²⁶⁵ Diese Vorschrift stellt ein Staatsziel dar und bedeutet eine geringere staatliche Verpflichtung als der sog. objektive Institutionsschutz.

²²⁶¹ Vgl. Viertes Hauptteil: 2.3.

²²⁶² Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

²²⁶³ 1949:XX.tv. 70/D.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweites Hauptteil: 1.3.3.2.2.5.

²²⁶⁴ Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

²²⁶⁵ Magyarország Alaptörvénye, XXII.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).